

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
Teil 1 Allgemeines	Teil 1 Allgemeines
§ 1 Begriff, Beschaffenheit	§ 1 Begriff, Beschaffenheit
<p>(1) ¹Bauvorlagen sind die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags (§ 68 Absatz 2 Satz 1 Bremische Landesbauordnung), für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung (§ 61 Absatz 3 Satz 2 Bremische Landesbauordnung) oder für die Genehmigungsfreistellung (§ 62 Absatz 3 Satz 1 Bremische Landesbauordnung) erforderlich sind. ²Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) ¹Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein. ²§ 3a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. <i>Änderungswunsch Referat 65</i></p>	<p>(2) ¹Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein. ²§ 3a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. ³Zusätzlich können von der Bauaufsichtsbehörde die Bauvorlagen in elektronischer Form angefordert werden; sie kann für die Übermittlung elektronischer Bauvorlagen weitere Vorgaben über Dateiformat, Bezeichnung, Inhalt und Größe der Dateien machen.</p>
<p>(3) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann die Verwendung einheitlicher Vordrucke und die Einreichung der Bauvorlagen in einer bestimmten Ordnung verlangen. ²Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Vordrucke öffentlich bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(4) Die Bauaufsichtsbehörde darf ein Modell oder weitere Nachweise verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>§ 2 Anzahl</p>	<p>§ 2 Anzahl</p>
<p>¹Bauvorlagen sind zweifach einzureichen. ²Ist die Prüfung bautechnischer Nachweise durch einen Prüferingenieur erforderlich, ist jeweils eine Mehrfertigung der übrigen Bauvorlagen einzureichen. ³Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Mehrfertigungen verlangen, soweit dies zur Beteiligung von Stellen nach § 69 Absatz 1 Satz 1 der Bremischen Landesbauordnung (Sternverfahren) erforderlich ist; die Mehrfertigungen müssen nicht nach § 54 Absatz 2 Satz 2, § 68 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Bremischen Landesbauordnung unterschrieben sein. ⁴Abweichend von Satz 1 sind die Bauvorlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesbauordnung einfach einzureichen.</p>	<p>¹Bauvorlagen sind zweifach einzureichen. ²Ist die Prüfung bautechnischer Nachweise durch eine Prüferingenieurin oder einen Prüferingenieur erforderlich, ist jeweils eine Mehrfertigung der übrigen Bauvorlagen einzureichen. ³Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Mehrfertigungen verlangen, soweit dies zur Beteiligung von Stellen nach § 69 Absatz 1 Satz 1 der Bremischen Landesbauordnung (Sternverfahren) erforderlich ist; die Mehrfertigungen müssen nicht nach § 54 Absatz 2 Satz 2, § 68 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Bremischen Landesbauordnung unterschrieben sein. ⁴Abweichend von Satz 1 sind die Bauvorlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesbauordnung einfach einzureichen.</p>
<p>Teil 2 Vorzulegende Bauvorlagen</p>	<p>Teil 2 Vorzulegende Bauvorlagen</p>
<p>§ 3 Bauliche Anlagen</p>	<p>§ 3 Bauliche Anlagen</p>
<p>Vorzulegende Bauvorlagen bei baulichen Anlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lageplan (§ 7), 2. ein Auszug aus dem Bebauungsplan einschließlich Legende, 3. die Bauzeichnungen (§ 8), 4. die Bau- und Betriebsbeschreibung mit Berechnungen (§ 9), 5. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10); soweit er nicht bauaufsichtlich geprüft wird, mit der Erklärung des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2, 6. der Nachweis des Brandschutzes (§ 11), soweit er nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist, 	<p>¹Vorzulegende Bauvorlagen bei baulichen Anlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lageplan (§ 7), 2. ein Auszug aus dem Bebauungsplan einschließlich Legende, 3. die Bauzeichnungen (§ 8), 4. die Bau- und Betriebsbeschreibung mit Berechnungen (§ 9), 5. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10); soweit er nicht bauaufsichtlich geprüft wird, mit der Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2, die Vorlage der Tragwerksplanererklärung ist für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nicht erforderlich. 6. der Nachweis des Brandschutzes (§ 11), soweit er nicht bereits

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>7. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,</p> <p>8. die Anträge auf Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen (§ 67 Absatz 2 Bremische Landesbauordnung) mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben.</p> <p><i>Bezug auf Schlusspunktfunktion der BG nach § 72 Absatz 1 Satz 1 und die Anlage Baunebenrecht als nunmehr „zwingende Bauvorlage</i></p>	<p>in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,</p> <p>7. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,</p> <p>8. die Anträge auf Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen (§ 67 Absatz 2 Bremische Landesbauordnung) mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben,</p> <p>9. Angaben über die Beantragung der für das Vorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungsentscheidungen,</p> <p>10. eine Baumbestandsbescheinigung der unteren Naturschutzbehörde mit Angaben über alle nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume auf dem Baugrundstück sowie auf den Nachbargrundstücken in einem Grenzabstand von bis zu 5 Metern unter Angabe der Baumart, des Stammumfangs und des Kronenbereiches mit Darstellung erforderlicher Schutzmaßnahmen.</p> <p>²Bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung sind die Bautechnischen Nachweise nach Nummer 5 und 6 bauaufsichtlich geprüft vorzulegen, sofern dies nach § 66 der Bremischen Landesbauordnung erforderlich ist.</p>
<p>§ 4 Werbeanlagen</p>	<p>§ 4 Werbeanlagen</p>
<p>(1) Vorzulegende Bauvorlagen bei Werbeanlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Einzeichnung des Standortes, 2. ein Auszug aus dem Bebauungsplan einschließlich Legende, 	<p>(1) Vorzulegende Bauvorlagen bei Werbeanlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Einzeichnung des Standortes, 2. ein Auszug aus dem Bebauungsplan einschließlich Legende,

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>3. eine Zeichnung (Absatz 2) und eine Beschreibung (Absatz 3), 4. ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage, 5. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10); soweit er nicht bauaufsichtlich geprüft wird, mit der Erklärung des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2, 6. die Angabe der Herstellungs- und Anbringungskosten.</p>	<p>3. eine Zeichnung (Absatz 2) und eine Beschreibung (Absatz 3), 4. ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage, 5. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10); soweit er nicht bauaufsichtlich geprüft wird, mit der Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2, 6. die Angabe der Herstellungs- und Anbringungskosten.</p>
<p>(2) Die Zeichnung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage, sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vorbescheid, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vorbescheid, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen</p>
<p>Vorzulegen sind diejenigen Bauvorlagen, die zur Beurteilung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens, oder 2. der Anträge auf Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 67 Absatz 2 Satz 2 Bremische Landesbauordnung) <p>erforderlich sind.</p>	<p>Vorzulegen sind diejenigen Bauvorlagen, die zur Beurteilung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der durch den Vorbescheid nach § 75 der Bremischen Landesbauordnung zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens, oder 2. der Anträge auf Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 Absatz 2 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung bei verfahrensfreien Vorhaben und für die Genehmigungsfreistellung <p>erforderlich sind.</p> <p><i>Wegen Ausweitung des Anwendungsbereiches entsprechend § 62 Absatz 2 Nummer 2 BremLBO</i></p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>§ 6 Beseitigung von Anlagen</p>	<p>§ 6 Beseitigung von Anlagen</p>
<p>Vorzulegende Bauvorlagen für die Beseitigung von Anlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Liegenschaftskataster sowie nach Straße und Hausnummer darstellt, 2. in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung die Bestätigung des Tragwerksplaners, 3. in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 4 der Bremischen Landesbauordnung der Prüfbericht des Prüfindingenieurs, 4. ein Lichtbild der Ansicht der baulichen Anlage, 5. Name und Anschrift des Beseitigungsunternehmers, 6. eine Beschreibung des Beseitigungsverfahrens mit Angaben über den Geräteeinsatz und Schutzmaßnahmen, 7. Angaben über schadstoffhaltige Verunreinigungen des Abbruchmaterials sowie dessen Entsorgung, 8. Angaben über Lebensstätten besonders geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, <i>neu, entspricht Forderung der Grünen im Rahmen der LBO-Novelle und den BdV vom 11.01.2018 „Baumschutz bei Bau- maßnahmen“</i> 9. Angaben über die Beantragung der für die Beseitigung der Anlage nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, insbesondere nach denkmalschutzrechtlichen Vorschriften, 	<p>¹Vorzulegende Bauvorlagen für die Beseitigung von Anlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Liegenschaftskataster sowie nach Straße und Hausnummer darstellt, 2. in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 4 der Bremischen Landesbauordnung eine Bestätigung des Stand sicherheitsnachweises durch die Tragwerksplanerin oder den Tragwerksplaner, 3. in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 6 der Bremischen Landesbauordnung der Prüfbericht der Prüfindingenieurin oder des Prüfindingenieurs, 4. ein Lichtbild der Ansicht der baulichen Anlage, 5. Name und Anschrift des Beseitigungsunternehmers, 6. eine Beschreibung des Beseitigungsverfahrens mit Angaben über den Geräteeinsatz und Schutzmaßnahmen, 7. Angaben über schadstoffhaltige Verunreinigungen des Abbruchmaterials sowie dessen Entsorgung, 8. eine Baumbestandsbescheinigung der unteren Naturschutzbehörde mit Angaben über alle nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume auf dem Baugrundstück sowie auf den Nachbargrundstücken in einem Grenzabstand von bis zu 5 Metern unter Angabe der Baumart, des Stammumfanges und des Kronenbereiches mit Darstellung erforderlicher Schutzmaßnahmen, 9. Angaben über andere Bestandteile von Natur und Landschaft nach §§ 23 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, „Natura 2000“-Gebiete nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Lebensstätten besonders geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und streng

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>10. Angaben über die Beseitigungskosten.</p> <p style="text-align: right;"><i>Neu auf Wunsch von Abteilung 5</i></p>	<p>geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>10. Angaben über die Beantragung der für die Beseitigung der Anlage nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, insbesondere nach denkmalschutzrechtlichen Vorschriften,</p> <p>11. Angaben über die Beseitigungskosten.</p> <p>²Sofern durch die Baustelle öffentliche Verkehrsflächen des Vorbehaltsnetzes entsprechend der aufgeführten Straßenliste gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung vom 28.01.2016 (Brem.GBl. S. 6) in der jeweils aktuellen Fassung oder Straßenabschnitte, auf denen der öffentliche Personennahverkehr regelmäßig verkehrt, betroffen sind, ist frühzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor Baubeginn die Baubeginnanzeige sowie ein Baustelleneinrichtungs- und -ablaufplan bei der zuständigen Straßenbaubehörde einzureichen.</p>
<p>Teil 3 Inhalt der Bauvorlagen</p>	<p>Teil 3 Inhalt der Bauvorlagen</p>
<p>§ 7 Lageplan</p>	<p>§ 7 Lageplan</p>
<p>(1) ¹Der Lageplan ist auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters durch eine zur Urkundsmessung befugte Person oder Stelle mit den Angaben nach Absatz 3 zu erstellen (qualifizierter Lageplan) und durch die Angaben des Entwurfsverfassers nach Absatz 4 zu ergänzen. ²Ein kleinerer Maßstab als 1:500 ist zulässig, wenn er mit dem Maßstab der amtlichen Liegenschaftskarte übereinstimmt. ³Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. ⁴Der Lageplan muss das Baugrundstück und mindestens die unmittelbar angrenzenden sowie die straßenseitig gegenüberliegenden Grundstücke (Nachbar-</p>	<p>(1) ¹Der Lageplan ist auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters durch eine zur Urkundsmessung befugte Person oder Stelle mit den Angaben nach Absatz 3 zu erstellen (qualifizierter Lageplan) und durch die Angaben der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers nach Absatz 4 zu ergänzen. ²Ein kleinerer Maßstab als 1:500 ist zulässig, wenn er mit dem Maßstab der amtlichen Liegenschaftskarte übereinstimmt. ³Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. ⁴Der Lageplan muss das Baugrundstück und mindestens die unmittelbar angrenzenden sowie die straßenseitig gegenüberliegenden Grundstücke (Nachbargrundstücke)</p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>grundstücke) in einer für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Tiefe darstellen. ⁵Ist der Grenzverlauf des Baugrundstücks örtlich nicht erkennbar oder weicht dieser erheblich vom Katasternachweis ab, ist der Verlauf der rechtmäßigen Grenzen des Baugrundstücks durch eine amtliche Grenzfeststellung nachzuweisen, wenn eine Grenzüberbauung oder die Nichteinhaltung erforderlicher Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen zu befürchten ist. ⁶Der Lageplan ist mit dem Namen des Bauherrn, der Bezeichnung des Bauvorhabens und dem Datum des dazugehörigen Bauantrags oder der Unterlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesbauordnung zu beschriften.</p>	<p>in einer für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Tiefe darstellen. ⁵Ist der Grenzverlauf des Baugrundstücks örtlich nicht erkennbar oder weicht dieser erheblich vom Katasternachweis ab, ist der Verlauf der rechtmäßigen Grenzen des Baugrundstücks durch eine amtliche Grenzfeststellung nachzuweisen, wenn eine Grenzüberbauung oder die Nichteinhaltung erforderlicher Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen zu befürchten ist. ⁶Der Lageplan ist mit dem Namen der Bauherrin oder des Bauherrn, der Bezeichnung des Bauvorhabens und dem Datum des dazugehörigen Bauantrags oder der Unterlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesbauordnung zu beschriften.</p>
<p>(2) ¹Der Lageplan kann vollständig durch den Entwurfsverfasser auf einem beglaubigten Auszug aus der Liegenschaftskarte mit den Angaben nach Absatz 3 und 4 für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. Nutzungsänderungen ohne Änderungen der Gebäudeabmessungen oder 3. Vorhaben von untergeordneter Bedeutung <p>erstellt werden (einfacher Lageplan).</p> <p>²Die Bauaufsichtsbehörde kann auch bei Vorhaben nach Satz 1 einen qualifizierten Lageplan verlangen, wenn dies die besonderen Grundstücks-, Gebäude- oder Grenzverhältnisse erfordern.</p>	<p>(2) ¹Der Lageplan kann vollständig durch die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser auf einem beglaubigten Auszug aus der Liegenschaftskarte mit den Angaben nach Absatz 3 und 4 für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. Nutzungsänderungen ohne Änderungen der Gebäudeabmessungen oder 3. Vorhaben von untergeordneter Bedeutung <p>erstellt werden (einfacher Lageplan).</p> <p>²Die Bauaufsichtsbehörde kann auch bei Vorhaben nach Satz 1 einen qualifizierten Lageplan verlangen, wenn dies die besonderen Grundstücks-, Gebäude- oder Grenzverhältnisse erfordern.</p>
<p>(3) Der qualifizierte Lageplan muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Maßstab und die Nordrichtung, 2. die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Bezeichnungen der Flurstücke des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Grenzen und Flächengrößen, die Angaben zu einem nahegelegenen geeigneten Höhenpunkt und die darauf bezogene Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks, 3. die im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstücks und 	<p>(3) Der qualifizierte Lageplan muss folgende Angaben enthalten: <i>Nrn 1.-4. unverändert</i></p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Eigentümerangaben,</p> <p>4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, First- und Außenwandhöhen und der Dachform,</p> <p>5. Bau- und Kulturdenkmale, geschützten Baumbestand auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken sowie geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft nach §§ 23 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und „Natura 2000“-Gebiete nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>6. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage mit Bezug auf den in Nummer 2 bezeichneten Höhenpunkt,</p> <p>7. die Festsetzungen eines Bebauungsplans für das Baugrundstück über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Baulinien, Baugrenzen und die Bauweise,</p> <p>8. die Flächen des Baugrundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre (§ 14 Baugesetzbuch), eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes (§ 142 Baugesetzbuch), eines förmlich festgelegten Entwicklungsbereiches (§ 165 Baugesetzbuch) sowie einer Erhaltungssatzung (§ 172 Baugesetzbuch) liegen.</p> <p>Neu, entspricht Forderung der Grünen im Rahmen der LBO-Novelle und den BdV vom 11.01.2018 „Baumschutz bei Baumaßnahmen“</p> <p>enthält Naturschutz aus Nr. 5 und ist wortgleich mit § 6 Nummer 9</p>	<p>5. Bau- und Kulturdenkmale auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken,</p> <p><i>Baum- und Naturschutz verschoben in Nummern 9 und 10</i></p> <p><i>Nrn. 6.-8. Unverändert</i></p> <p>9. Den geschützten Baumbestand auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken in einem Grenzabstand von bis zu 5 Metern in Verbindung mit der Baumbestandsbescheinigung nach § 3 Nummer 10,</p> <p>10. Angaben über andere Bestandteile von Natur und Landschaft nach §§ 23 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, „Natura 2000“-Gebiete nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Lebensstätten besonders geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und streng geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes.</p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBI. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>(4) Auf dem Lageplan hat der Entwurfsverfasser folgende Angaben einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation und Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,2. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,3. Flächen, die von Baulasten und öffentlichen Grundlasten betroffen sind,4. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Zahl der Vollgeschosse,5. die Höhenlage der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage sowie die Höhenlage der rohbaufertigen Fußbodenoberkante des Erdgeschossfußbodens zur Straßenhöhe und zur Geländeoberfläche mit Bezug auf den in Absatz 3 Nummer 2 bezeichneten Höhenpunkt,6. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielplätze, der Stellplätze und der Flächen für die Feuerwehr,7. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu den Nachbargrenzen und zu den auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken befindlichen baulichen Anlagen unter Angabe der Art der vorhandenen Außenwände und Bedachungen sowie die Abstandsflächen mit dem Maß H je Außenwand,8. die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltenden Mindestabstände der geplanten baulichen Anlage, insbesondere zu benachbarten öffentlichen Verkehrsflächen, Gewässern, Deichen, Dämmen und Gleisanlagen,9. die das Baugrundstück betreffenden Festsetzungen eines Bebau-	<p>(4) Auf dem Lageplan hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser folgende Angaben einzutragen:</p> <p><i>Aufzählung unverändert, jedoch</i> <i>Löschung von Nrn. 10 und 11</i></p> <ol style="list-style-type: none">2. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen mit Angabe der jeweiligen Art für die Feuerwehr,

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>ungsplanes oder einer anderen Satzung über Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,</p> <p>10. die gemäß § 8 Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz durch die Naturschutzbehörde beurteilten Angaben von Eingriffsvorhaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>11. Angaben über die Lebensstätten besonders geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes.</p>	<p>10. die gemäß § 8 Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz durch die Naturschutzbehörde beurteilten Angaben von Eingriffsvorhaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>11 Angaben über die Lebensstätten besonders geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes.</p> <p><i>Löschung wegen Doppelregelung in Absatz 3 Nr. 10</i></p>
<p>(5) Der Inhalt des Lageplans nach Absatz 3 und 4 ist auf besonderen Blättern in geeignetem Maßstab darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(6) ¹Im Lageplan sind die Zeichen und Farben der Anlage 1 zu verwenden; im Übrigen ist die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) entsprechend anzuwenden. ²Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(7) Bei Änderungen baulicher Anlagen, bei denen Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist der Lageplan nicht erforderlich.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Bauzeichnungen</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(1) ¹Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1:100 zu verwenden. ²Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann gewählt werden, wenn er dafür ausreicht.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:</p> <p>1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der</p>	<p><i>unverändert bis auf</i></p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>a) Treppen,</p> <p>b) lichten Öffnungsmaße der Türen sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen,</p> <p>c) Abgasanlagen und Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen,</p> <p>d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerken unter Angabe der Nennleistung sowie der Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffes,</p> <p>e) Aufzugsschächte, Aufzüge und der nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,</p> <p>f) Installationsschächte, -kanäle und Lüftungsleitungen, soweit sie raumabschließende Bauteile durchdringen,</p> <p>g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen,</p> <p>h) für die Erfüllung der Barrierefreiheit maßgeblichen Angaben, soweit diese nicht bereits in den übrigen Angaben nach § 8 enthalten sind;</p> <p>2. die Schnitte, aus denen folgende Punkte ersichtlich sind:</p> <p>a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen anderer baulicher Anlagen,</p> <p>b) der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,</p> <p>c) die Höhenlage des rohbaufertigen Erdgeschossfußbodens zur Straßenhöhe und zur Geländeoberfläche mit Bezug auf den gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2 bezeichneten Höhenpunkt,</p> <p>d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der geplanten Geländeoberfläche,</p> <p>e) die lichten Raumhöhen,</p>	<p>e) Aufzugsschächte, Aufzüge und der nutzbaren Grundfläche der Fahrkörbe von Personenaufzügen zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung nach § 39 Absatz 4 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung,</p> <p>h) die für die Erfüllung der Barrierefreiheit maßgeblichen Angaben, insbesondere notwendige Bewegungsflächen, soweit diese nicht bereits in den übrigen Angaben nach § 8 enthalten sind,</p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis, g) die Wandhöhe im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung, h) die Dachhöhen und Dachneigungen, i) die Höhe von 2,30 m in den beiden obersten Geschossen (§ 2 Absatz 6 Satz 2 Bremische Landesbauordnung); 3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche sowie des Straßengefälles.	f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis und Angaben zur Transportmöglichkeit von Personen in einer Krankentrage, h) die Dachhöhen und Dachneigungen und – sofern erforderlich - mit Angaben zur Dachbegrünung von Flachdachflächen,
(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben: 1. der Maßstab und die Maße, 2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten, 3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen, 4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.	unverändert
(4) In den Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben der Anlage 1 zu verwenden.	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Bau- und Betriebsbeschreibung, Berechnungen</p>	unverändert
(1) ¹ In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht im Lageplan und den Bauzeichnungen enthalten sind. ² Die Gebäudeklasse und die Höhe im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung sind anzugeben.	unverändert
(2) ¹ Bei Vorhaben auf altlastenverdächtigen Flächen sind Art und Umfang der Verunreinigung nach dem jeweiligen Kenntnisstand zu erläutern und Angaben zu der Beteiligung der für den Bodenschutz zustän-	(2) ¹ Bei Vorhaben auf altlastenverdächtigen Flächen sind Art und Umfang der Verunreinigung nach dem jeweiligen Kenntnisstand zu erläutern und Angaben zu der Beteiligung der für den Bodenschutz zustän-

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>digen Stelle erforderlich (§ 13 Absatz 2 Bremische Landesbauordnung). ²Die Ausführung des Bauvorhabens sowie die beabsichtigte Nutzung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verunreinigung zu beschreiben.</p>	<p>digen Stelle erforderlich (§ 13 Absatz 2 Nummer 1 Bremische Landesbauordnung). ²Die Ausführung des Bauvorhabens sowie die beabsichtigte Nutzung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verunreinigung zu beschreiben.</p>
<p>(3) Bei Verdachtsflächen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel sind Angaben über die Erfüllung der Sondierungspflicht nach § 5 dieses Gesetzes erforderlich (§ 13 Absatz 2 Bremische Landesbauordnung).</p> <p style="text-align: center;"><i>Notwendige spiegelbildliche Anpassung an die LBO-Änderung</i></p>	<p>(3) Entsprechend § 13 Absatz 2 Nummer 2 der Bremischen Landesbauordnung sind mit den Bauvorlagen Angaben zu machen</p> <p>a). über die Erfüllung der Sondierungspflicht nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel,</p> <p>b) ob es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer schutzbedürftigen Nutzung nach § 70 Absatz 3 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung handelt, die innerhalb eines von der Immissionsschutzbehörde im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgemachten Achtungsabstandes oder angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes liegt. Sofern dies bestätigt wird, sind ergänzende Angaben für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich.</p>
<p>(4) Bei Arbeitsstätten, insbesondere gewerblichen Anlagen, sind in einer Betriebsbeschreibung folgende Angaben erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. betriebsbedingte Einrichtungen, technische Arbeitsmittel, Anlagen, Arbeits- und Produktionsabläufe, Betriebszeiten sowie die sich daraus ergebenden Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, 2. die Art und Menge der beim Betrieb eingesetzten, verarbeiteten, produzierten, gelagerten oder anfallenden Stoffe, Abfälle und Abwässer, 3. eine Beschreibung der entstehenden Immissionen auf die Beschäftigten oder die Nachbarschaft, einschließlich Verkehrsauswirkungen, nach Art und Ausmaß sowie die Maßnahmen zu deren Verhinderung oder Beschränkung, 4. die Zahl der voraussichtlich beschäftigten Personen. <p style="text-align: center;"><i>Neu, in Verbindung mit angepasstem Prüfumfang nach § 64</i></p>	<p>(4) ¹Bei gewerblich genutzten Anlagen sind in einer Betriebsbeschreibung folgende Angaben erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) allgemeine Angaben zur Betriebsart, betriebsbedingten Einrichtungen (auch Sanitär- und Sozialräume), technische Arbeitsmittel, Anlagen, Arbeits- und Produktionsabläufe, Anzahl der voraussichtlich Beschäftigten, Betriebszeiten sowie die sich daraus ergebenden Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, b) die Art und Menge der beim Betrieb eingesetzten, verarbeiteten, produzierten, gelagerten oder anfallenden Stoffe, Abfälle und Abwässer, c) eine Beschreibung der entstehenden Immissionen auf die Beschäftigten oder die Nachbarschaft, einschließlich Verkehrsauswirkungen, nach Art und Ausmaß sowie die Maßnahmen zu deren Verhinderung oder Beschränkung, d) Anlagen, -teile oder Aggregate die bei einer Reinigung, War-

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p><i>BremLBO und angepasstem Formular Betriebsbeschreibung</i></p>	<p>tung oder Instandsetzung zu Absturzgefährdungen führen können sowie die sich daraus ergebenden Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen.</p> <p>²Die Betriebsbeschreibung nach Satz 1 ist mit Einreichung des Bauantrages von der Bauherrin oder dem Bauherrn auch direkt an die für den Arbeits- und Immissionsschutz zuständige Stelle zu übermitteln.</p>
<p>(5) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück ist, soweit erforderlich, eine prüffähige Berechnung aufzustellen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das zulässige, das vorhandene und das geplante Maß der baulichen Nutzung bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit entsprechenden Festsetzungen, 2. die erforderliche und die vorhandene und geplante Fläche für Kinderspielplätze, 3. die erforderliche und die vorhandene und geplante Anzahl notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze, 4. die erforderlichen und die vorhandenen und geplanten Abstandsflächen, 5. die anrechenbaren Bauwerte und die Baukosten sowie deren Ermittlung. 	<p><i>unverändert</i></p>
<p><i>neu auf Wunsch von SUBV, 71</i></p>	<p>(6) Bei Verkaufsstätten nach § 2 Absatz 4 Nummer 4 der Bremischen Landesbauordnung mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² sind in der Betriebsbeschreibung folgende ergänzende Angaben erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) geplante Geschoss- und Verkaufsfläche, bei Änderungen im Bestand auch Angaben zur genehmigten und vorhandenen Geschoss- und Verkaufsfläche, b) zum Kernsortiment und zur Sortimentsaufteilung, bei Änderungen im Bestand auch Angaben zur genehmigten und vorhandenen Sortimentsaufteilung,

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p><i>Neu auf Wunsch der Referate 30 und 31 und SJFIS,</i></p>	<p>c) zum voraussichtlichen Einzugsbereich des Vorhabens.</p> <p>(7) ¹Bei Wohnungsbauvorhaben mit mehr als 50 Wohneinheiten ist für die nicht überbauten Grundstücksflächen nach § 8 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung für das Baugrundstück ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der insbesondere Angaben enthält über</p> <p>a) Maßnahmen zur Minimierung der Bodenversiegelung und Verbesserung der Niederschlagsretention insbesondere durch flächige und dauerhafte Begrünung,</p> <p>b) den vorhandenen zu erhaltenden Gehölz- sowie geschützten Baumbestand im Umgriff auch auf das Nachbargrundstück bis zu 5 Metern Grenzabstand,</p> <p>c) notwendige Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung,</p> <p>d) verwendete Baum- und Gehölzarten sowie zur sonstigen dauerhaften und flächigen Begrünung ,</p> <p>e) die Art und die Bauweise von Einfriedungen bzw. die Artenzusammensetzung von Hecken,</p> <p>f) nach vorheriger Abstimmung mit der für die Spielförderung von Kindern zuständigen Stelle die geplante Ausgestaltung von Kinderspielflächen nach § 8 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung,</p> <p>²Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch, sofern die Anzahl der Wohneinheiten durch mehrere, zusammenhängende Bauanträge erreicht wird.</p> <p>³Die Bauaufsichtsbehörde kann auch bei anderen Vorhaben einen Freiflächengestaltungsplan nach Satz 1 verlangen, wenn dies vorhabenbezogen und aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigt ist.</p>
<p><i>Neu auf Wunsch von Abteilung 5</i></p>	<p>(8) Sofern durch die Baustelle öffentliche Verkehrsflächen des Vorhaltnetzes entsprechend der aufgeführten Straßenliste gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung vom 28.01.2016 (Brem.GBl. S. 6) in der jeweils aktuellen Fassung oder Straßenabschnitte, auf denen der öff-</p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
	fentliche Personennahverkehr regelmäßig verkehrt, betroffen sind, ist frühzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor Baubeginn die Baubeginnanzeige sowie ein Baustelleneinrichtungs- und -ablaufplan bei der zuständigen Straßenbaubehörde einzureichen..
§ 10 Stand sicherheitsnachweis	<i>unverändert</i>
(1) ¹ Für den Nachweis der Stand sicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Berechnungen, Konstruktionszeichnungen und eine Konstruktionsbeschreibung vorzulegen. ² Die Konstruktionsbeschreibung muss eine Bestimmung der Schwierigkeit der Tragwerke nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 ermöglichen.	<i>unverändert</i>
(2) ¹ Die statischen Berechnungen müssen die Stand sicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. ² Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. ³ Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Stand sicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.	<i>unverändert</i>
(3) Die Stand sicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Stand sicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.	<i>unverändert</i>
§ 11 Brandschutz nachweis	§ 11 Brandschutz nachweis
(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben: 1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach § 26 der Bremischen Landes-	(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben: 1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach § 26 der Bremischen Landes-

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>bauordnung oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1,</p> <ol style="list-style-type: none">2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach § 35 Absatz 8 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung,3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 der Bremischen Landesbauordnung, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,7. die Löschwasserversorgung.	<p>bauordnung oder entsprechend den Klassifizierungen der Muster- verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Deutschen Institutes für Bautechnik, Anhang 4 ,</p> <ol style="list-style-type: none">2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach § 35 Absatz 8 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung,3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 der Bremischen Landesbauordnung, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,6. die bemaßten Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,7. die Löschwasserversorgung:<ol style="list-style-type: none">a. die in der näheren Umgebung aus dem öffentlichen Leitungsnetz als Grundsatz zur Verfügung stehende Löschwassermenge,b. für das geplante Vorhaben erforderliche Löschwassermenge,c. Lage der Löschwasserentnahmestellen die zur Sicherstellung der gesamten Löschwassermenge erforderlich sind undd. die Entfernung der ersten Löschwasserentnahmestelle zum Hauptzugang des Vorhabens.

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>(2) ¹Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen, 2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung, 3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung, 4. die Sicherheitsstromversorgung, 5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung, 6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften. <p>²Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf (§ 51 Satz 2 Bremische Landesbauordnung). ³Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.</p>	<p>(2) ¹Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen, 2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung, 3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung, 4. die Sicherheitsstromversorgung, 5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung, 6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften, ein Konzept zur Unterstützung von nicht zur Selbstrettung fähigen Personen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, 7. das bestimmungsgemäße Zusammenwirken sicherheitstechnischer Anlagen nach § 2 Absatz 1 der Bremischen Anlagenprüfverordnung. <p>²Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf (§ 51 Satz 2 Bremische Landesbauordnung). ³Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.</p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p style="text-align: center;">§ 12 Nachweise für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(1) Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Unberührt bleiben energierechtliche Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Übereinstimmungsgebot</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Übereinstimmungsgebot</p>
<p>Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben. <i>Änderungswunsch Referat 65</i></p>	<p>¹Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben. ²Ausfertigungen in elektronischer Form müssen hinsichtlich Umfang und Inhalt mit der Papierform übereinstimmen. ³Die Bauaufsicht ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der Papierfassung mit der elektronischen Form zu überprüfen.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 4 Datenschutz</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Übermittlung personenbezogener Daten</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(1) ¹Ist die Bauaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 58 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung, insbesondere zur Prüfung, ob ein Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmt, auf die Sachkunde einer anderen Stelle im Sinne von § 69 Absatz 1 Nummer 2 der Bremischen Landesbauordnung, eines Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle angewiesen, darf sie die nach Maßgabe der §§ 1 bis 12 sowie sonstige auf der Grundlage des § 71 der Bremischen Landesbauordnung erhobenen personen-</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>bezogenen Daten zu diesem Zweck übermitteln. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Beteiligung oder Anhörung anderer Stellen durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist (§ 69 Absatz 1 Nummer 1 Bremische Landesbauordnung). ³Dem Empfänger eines baurechtlichen Bescheides sind die Stellen bekanntzugeben, die personenbezogene Daten erhalten haben.</p>	
<p>(2) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 ohne Nennung von Namen und Anschrift des Bauherrn, des Grundstückseigentümers, des Entwurfsverfassers und ohne Bezeichnung des Baugrundstücks vorzunehmen, wenn der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne Erschwerung erreicht werden kann und wenn der Bauherr zusätzlich entsprechende Bauvorlagen einreicht.</p>	<p>(2) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und ohne Bezeichnung des Baugrundstücks vorzunehmen, wenn der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne Erschwerung erreicht werden kann und wenn die Bauherrin oder der Bauherr zusätzlich entsprechende Bauvorlagen einreicht.</p>
<p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, nach Maßgabe des Absatzes 4 den dort genannten Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die folgenden Daten regelmäßig zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Bauherrn, 2. Name und Anschrift des Grundstückseigentümers, 3. Name und Anschrift des Entwurfsverfassers, 4. die katastermäßige Bezeichnung des Baugrundstücks mit Angabe der Straße und Hausnummer, 5. die Bauvorlagen nach § 7 und § 9, 6. die Bauvorlagen nach § 6. 	<p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, nach Maßgabe des Absatzes 4 den dort genannten Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die folgenden Daten regelmäßig zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, 2. Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, 3. Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, 4. die katastermäßige Bezeichnung des Baugrundstücks mit Angabe der Straße und Hausnummer, 5. die Bauvorlagen nach § 7 und § 9, 6. die Bauvorlagen nach § 6.
<p>(4) Von den in Absatz 3 genannten Daten dürfen übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über den Eingang eines Bauantrages Daten nach Absatz 3 Nummern 1 bis 6 an: <ol style="list-style-type: none"> a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle, 	<p><i>unverändert, bis auf</i></p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBI. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle, c) die für die Grundstücksentwässerung zuständige Stelle, d) das Statistische Landesamt, e) die für die Fortschreibung der Wohnungsbaukonzeption im Lande Bremen zuständige Stelle, f) die für die Aktivierung von Bautätigkeiten in Baulücken zuständige Stelle, g) die für den Kampfmittelräumdienst zuständige Stelle, h) die für den Naturschutz zuständige Stelle,</p> <p>2. über die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer Genehmigungsfreistellung Daten nach Absatz 3 Nummern 1 bis 5 an:</p> <p>a) die Ortsämter zur Kenntnis der Beiräte, b) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle, c) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle, d) die für die Grundstücksentwässerung und die Abfallbeseitigung zuständige Stelle, e) das Statistische Landesamt, f) die für die Fortschreibung der Wohnungsbaukonzeption im Lande Bremen zuständige Stelle, g) die für die Aktivierung von Bautätigkeiten in Baulücken zuständige Stelle, h) die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle, i) die für den Naturschutz zuständige Stelle, j) die für den Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zuständige Stelle, k) die für die Wirtschaftsförderung zuständige Stelle, l) die für die Aufgaben der Landesvermessung und die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle,</p>	<p>i) die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle;</p> <p>o) die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zur Durchführung der Aufgaben nach § 81 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Bremischen Landesbauord-</p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>m) die für den Arbeits- und Immissionsschutz zuständige Stelle, n) die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, o) den Bezirksschornsteinfegermeister oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zur Prüfung von Feuerungsanlagen, Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerken, p) die für die Durchführung von Brandverhütungsschauen zuständige Stelle, q) Wasser,- Boden- und Deichverbände, r) die für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Stelle, s) die für die Planung von Strom- und Fernwärmeversorgung, für die Entwicklungsplanung für das Fernmeldewesen und für die Gasvorhaltung und die Wasservorhaltung zuständige Stelle, t) die für die Steuererhebung zuständige Stelle für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und für die Festsetzung der Grundsteuer;</p> <p>3. über die Anzeige der Beseitigung von Anlagen Daten nach Absatz 3 Nummern 1, 2, 4 und 6 an:</p> <p>a) die Ortsämter zur Kenntnis der Beiräte, b) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle, c) die für die Grundstücksentwässerung und die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung zuständige Stelle, d) das Statistische Landesamt, e) die für die Fortschreibung der Wohnungsbaukonzeption im Lande Bremen zuständige Stelle, f) die für die Aktivierung von Bautätigkeiten in Baulücken zuständige Stelle, g) die für die Aufgaben der Landesvermessung und die Fortführung</p>	<p>nung</p> <p>u) dem Kommunalverbund Niedersachsen / Bremen zum Zwecke der Erfüllung raumplanerischer Aufgaben, (wg. § 9 Absatz 6)</p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle,</p> <p>h) die für Arbeits- und Immissionsschutz zuständige Stelle,</p> <p>i) die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,</p> <p>j) Wasser- Boden- und Deichverbände,</p> <p>k) die für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Stelle,</p> <p>l) die für die Planung von Strom- und Fernwärmeversorgung, für das Fernmeldewesen und die für die Gasvorhaltung und die Wasservorhaltung zuständige Stelle zur Vorbereitung der Leitungsabtrennung vor Abbruchbeginn,</p> <p>m) die für die Abfallüberwachung und den Bodenschutz zuständige Stelle,</p> <p>n) die für den Naturschutz zuständige Stelle,</p> <p>o) den Bezirksschornsteinfegermeister oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger;</p> <p>4. über den Eingang einer Baubeginnanzeige Daten nach Absatz 3 Nummern 1, 2 und 4 an:</p> <p>a) die für den Arbeits- und Immissionsschutz zuständige Stelle,</p> <p>b) die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,</p> <p>c) den Bezirksschornsteinfegermeister oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zur Prüfung von Feuerungsanlagen, Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerken,</p> <p>d) die für die Aufgaben der Landesvermessung und die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle zur Überwachung der Gebäudeeinmessungspflicht,</p> <p>e) die mit der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung befassten Behörden,</p> <p>f) die für die Abfallüberwachung und den Bodenschutz zuständige Stelle,</p> <p>g) die für den Naturschutz zuständige Stelle;</p> <p>5. über die endgültige Fertigstellung eines nicht verfahrensfreien Vor-</p>	<p>o) die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger</p> <p>c) die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zur Durchführung der Aufgaben nach § 81 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Bremischen Landesbauordnung</p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>habens Daten nach Absatz 3 Nummern 1, 2 und 4 an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die für die Steuererhebung zuständige Stelle für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und für die Festsetzung der Grundsteuer, b) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle, c) das Statistische Landesamt, d) die für die Fortschreibung der Wohnungsbaukonzeption im Lande Bremen zuständige Stelle, e) die für die Aktivierung von Bautätigkeiten in Baulücken zuständige Stelle, f) die für den Naturschutz zuständige Stelle, g) die für den Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zuständige Stelle. <p>6. über die Eintragung einer Baulast die Ablichtung des Baulastverzeichnisses mit Anlagen an die für die Aufgaben der Landesvermessung und die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle.</p> <p><i>neue Ermächtigung der regelmäßigen Datenübermittlung an die Sozialbehörden zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch</i></p>	<p>h) die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle.</p> <p>7. über die Verfügung von Nutzungsuntersagungen Daten nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 an die für die Gewährung von Sozialleistungen zuständigen Stellen.</p>
<p>(5) An andere Stellen dürfen abweichend von Absatz 1 und 3 Daten mit Einwilligung des Bauherrn übermittelt werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(6) Die Empfänger dürfen die nach Absatz 1, 3 und 4 übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie übermittelt worden sind.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(7) Die im Genehmigungsverfahren nach § 62 der Bremischen Landesbauordnung bei der Gemeinde einzureichenden Bauvorlagen dürfen der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung bauaufsichtlicher Aufgaben regelmäßig übermittelt werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<i>neue Regelung</i>	Teil 5 Aufbewahrungspflicht
<i>neue Regelung</i>	§ 15 Aufbewahrungspflicht
<p><i>Satz 1 und 2 entspricht § 16 M-BauVorIV</i></p> <p><i>Diese offene Regelung ermöglicht es den jeweiligen Bauaufsichtsbehörden individuelle Entscheidungen zu treffen.</i></p>	<p>¹ Die Bauherrin und der Bauherr und ihre oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben die Baugenehmigung und die Bauvorlagen, 2. bei baugenehmigungsfreigestellten Bauvorhaben die Bauvorlagen, 3. die Bescheinigungen von Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren, Prüfsachverständigen und 4. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten, <p>bis zur Beseitigung, Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. ²Die Bauherrin oder der Bauherr und ihre oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Unterlagen nach Satz 1 bei einem Eigentumsübergang des Grundstücks an die jeweilige Rechtsnachfolgerin oder den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben.</p> <p>³Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung entscheiden, ob und in welchem Umfang die Aufbewahrung von Bauvorlagen ebenfalls erforderlich ist.</p>
<p>Teil 5</p> <p>Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p>Teil 6</p> <p>Übergangs- und Schlussvorschriften</p>
<p>§ 15</p> <p>Übergangsvorschriften</p>	<p>§ 16</p> <p>Übergangsvorschriften</p>
<p>Für die vor dem 22. Mai 2010 eingeleiteten Verfahren können Bauvorlagen, die der Bauvorlagenverordnung vom 6. Juni 1996 (Brem.GBl. S.</p>	<p>Für die vor dem (<i>einsetzen</i>) eingeleiteten Verfahren können Bauvorlagen, die der Bremischen Bauvorlagenverordnung vom 11. Mai 2010</p>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
167 - 2130-d-11), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, entsprechen, auch nach dem 21. Mai 2010 eingereicht werden.	(Brem.GBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel I Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist entsprechen, auch nach dem (einsetzen) eingereicht werden. <i>Muss später entsprechend angepasst werden</i>
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft,	(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft,
(2) Gleichzeitig tritt die Bauvorlagenverordnung vom 6. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 167 – 2130-d-11), geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des Bremischen Rechts vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Bremische Bauvorlagenverordnung vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel I Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, außer Kraft.
Anlage 2 (zu § 3 Nummer 5, § 4 Absatz 1 Nummer 5, und § 10 Absatz 1 Satz 2 BremBauVorIV) Kriterienkatalog	Anlage 2 (zu § 3 Nummer 5, § 4 Absatz 1 Nummer 5, und § 10 Absatz 1 Satz 2 BremBauVorIV) Kriterienkatalog
Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund. 2. Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden. 3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich. 4. Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer 	<i>Kriterien 1 bis 8 unverändert</i>

BremBauVorIV-2010 vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327)	Entwurf BremBauVorIV-2018
<p>Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none">5. Die Geschosdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m^2) und Linienlasten aus nicht-tragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschosdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.7. Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.8. Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet. <p style="text-align: right;"><i>neues Kriterium</i></p> <p>Erlässt die oberste Bauaufsichtsbehörde Anwendungshinweise (Erläuterungen) zur Konkretisierung der Kriterien, sind diese durch den Tragwerksplaner bei der Abgabe der Erklärung zu berücksichtigen.</p>	<ol style="list-style-type: none">9. Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet. <p>Erlässt die oberste Bauaufsichtsbehörde Anwendungshinweise (Erläuterungen) zur Konkretisierung der Kriterien, sind diese durch den Tragwerksplaner bei der Abgabe der Erklärung zu berücksichtigen.</p>